

**Speyer & Raerner in Freiburg.**

**Althen, A.:** Ueber e. Blutgefäßendothelium der Niere, entstanden aus versprengtem Nebennierenkeim. Diss. gr. 8°. (29 S.)

bar n. 1. —

**° Ankündigung** der Vorlesungen, welche im Winter-Halbj. 1899/1900 auf der grossherzogl. bad. Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg im Breisgau gehalten werden. gr. 8°. (38 S. m. 1 Tab.)

bar n.n. —. 40

**Frank, A.:** Casuistik v. mehrfach an derselben Person vorgenommener Sectio caesarea. Diss. gr. 8°. (46 S. m. 1 Tab.)

bar n. 1. 20

**Münc, E.:** Ein Fall v. Sarkom der Portio vaginalis uteri. Diss. gr. 8°. (37 S.)

bar n. 1. —

**Neufeld, L.:** Ueber e. Fall v. intermittierendem Gelenkhydrops. Diss. gr. 8°. (38 S.)

bar n. 1. —

**Stahel'sche Verlags-Anstalt in Würzburg.**

**Riedinger, J.:** Geschichte des ärztlichen Standes u. des ärztlichen Vereinswesens in Franken, speciell in Würzburg. Festschrift zur Feier der im J. 1848 erfolgten Begründg. der ärztl. Vereine in Würzburg. gr. 8°. (IV, 133 S.)

n. 1. 50

**Urban & Schwarzenberg in Wien.**

**Klinik, Wiener.** Vorträge aus der gesammten prakt. Heilkunde. Red. v. A. Bum. 25. Jahrg. 1899. 7. u. 8. Hft. gr. 8°.

Einzelpr. à n. —. 75

7 u. 8. Monti, A.: Tuberculose im Kindesalter. (S. 191—276.)

**Real-Encyclopädie** der gesammten Heilkunde. 3. Aufl., hrsg. v. A. Eulenburg. 209. u. 210. Lfg. gr. 8°. (21. Bd. S. 545—667 m. Holzschn.)

à n. 1. 50

**Friedr. Vieweg & Sohn in Braunschweig.**

**Jahrbuch der Chemie.** Bericht üb. die wichtigsten Fortschritte der reinen u. angewandten Chemie. Hrsg. v. R. Meyer. VIII. Jahrg. 1898. gr. 8°. (XII, 546 S.)

n. 14. —;

geb. in Leinw. n. 15. —; in Halbfrz. n. 16. —

**Verzeichnis künftig erscheinender Bücher,****welche in dieser Nummer zum erstenmale angekündigt sind.****J. P. Bachem in Köln.**

5378/79

Grau, das Lob des Kreuzes. 6 M.; geb. 7 M. 50 J.

von Brackel, die Tochter des Kunstreiters. 14. Aufl. 4 M. 20 J.; geb. 5 M. 75 J.

Newman, Kallista. 10. Aufl. 2 M. 50 J.; geb. 4 M.

Wiseman, Fabiola. 29. Aufl. 2 M. 75 J.; geb. 4 M.

**Friedrich Euler's Verlag in Braunschweig.**

5376

Finf, neues Fremdwörterbuch. 1 M.

**Wilhelm Herz (Besser'sche Buchhandlung) in Berlin.**

5374

Fontane, Ellernklipp. 2. Aufl. 3 M.; geb. 4 M.

**J. Sch in Göttingen.**

5376

Nieder, das württemb. Ausführungsgesetz zum B. G.-B. — die Befindeordnung für Württemberg.

**Ernst Reil's Nachfolger G. m. v. S. in Leipzig.**

5377

Bernhard, Marie, Schloß Josephsthal. Geh. 3 M.; geb. 4 M.

Artaria, R., das erste Jahr im neuen Haushalt. Geh. 3 M.; geb. 4 M.

**Georg Rosenberg, Verl.-Gto. in Fürth i. B.**

5377

von der Pfordten, bayer. Ausführungsgesetze zur Grundbuchordnung u. zum Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung. 90 J.

Piefer, das Lagergeschäft. 1 M. 20 J.

Löhe, das Vertragsangebot nach dem B. G.-B. 60 J.

Zeitler, Strafe ohne Schuld. 1 M. 80 J.

von der Pfordten, das neue deutsche Civilrecht. Specieller Teil. Schuldverhältnisse. 1. Teil. Ca. 2 M. 10 J.

**Gesetzverlag Schulze & Co. in Berlin.**

5375

Brandis, F. u. W., das Bürgerliche Gesetzbuch. 4. Aufl. 4 M. 50 J.; geb. 5 M.

**Nichtamtlicher Teil.****Die Vorschriften  
des Gesetzentwurfs über das Urheberrecht,  
betreffend die Rückwirkungen.**

(Vgl. Börsenblatt Nr. 162, 163 [Text und Erläuterungen]; ferner Nr. 165, 168.)

Es muß mit Beifall begrüßt werden, daß der Gesetzentwurf sich auch bei der Ordnung des Verhältnisses des neuen Rechts zu den bereits vorher veröffentlichten Werken von dem bisher geltenden Gesetze entfernt hat und es für richtig erachtet, sich insoweit dem Vorbilde anzuschließen, das von andern Gesetzgebungen gegeben worden ist. Diese Anerkennung kann es aber natürlich nicht verhindern, daß gegen den einen und anderen der betreffenden Vorschläge Bedenken bestehen, denen Ausdruck zu geben im Interesse einer möglichst vollkommenen Ausgestaltung des Gesetzes geboten erscheint.

Zunächst sollen nach § 62 die Vorschriften des Gesetzes auf alle vor dessen Inkrafttreten entstandenen Werke Anwendung finden, und zwar auch dann, wenn der diesen zustehende Schutz bereits erloschen war oder ein Schutz an ihnen überhaupt nicht bestanden hat. Von diesem Grundsatz wird eine Ausnahme nur gemacht in betreff eines Werkes der Tonkunst. Wenn nämlich für ein solches der Schutz bereits abgelaufen war, so bleibt das Werk mit Bezug auf Vervielfältigung und Verbreitung auch fernerhin nicht schutzberechtigt, während es mit Bezug auf die öffentliche Aufführung wieder schutzberechtigt wird.

Das hier zur Anwendung gekommene Prinzip erscheint durchaus gerechtfertigt, und da das Gesetz dafür Sorge getragen hat, daß die berechtigten Interessen derjenigen geschont werden, die auf Grund der bisherigen Erlaubtheit der Ver-

vielfältigung, sei es mit dem Druck von Exemplaren erst begonnen, sei es diesen schon vollendet haben, so läßt sich auch nicht einwenden, daß diese Rückwirkung des neuen und besseren Rechts auf vorgelegte Vorgänge praktisch zu einer Härte für die davon betroffenen Interessenten würde. Grundfähig aber ist die Ausnahme, die der Entwurf mit Rücksicht auf die Werke der Tonkunst macht, keineswegs berechtigt, und wenn man es hierbei für angemessen hielt, zwischen der Vervielfältigung und Verbreitung einerseits, der öffentlichen Aufführung andererseits zu unterscheiden, so ist die Berechtigung dieses Unterschiedes mindestens fraglich. Steht der Gesetzgeber auf dem Standpunkte, daß die Verlängerung der Schutzfrist bei Werken der Tonkunst von dreißig auf fünfzig Jahre auch rückwirkende Kraft haben soll, so ist es nur konsequent, dies nicht nur mit Bezug auf die öffentliche Aufführung, sondern auch mit Rücksicht auf Vervielfältigung und Verbreitung auszusprechen. Den Interessen der Musikverleger, die in der Zeit der Gemeinfreiheit des betreffenden Werkes dieses mit erheblichen Kosten hergestellt und verbreitet haben, wird ja schon teilweise durch § 63 der Vorlage Rechnung getragen; soweit dies aber nicht vollständig genügen sollte, könnte ja eine Erweiterung dieser Bestimmung ohne Schwierigkeit bewirkt werden. Wichtig ist, daß für die praktische Übung das Verbot der öffentlichen Aufführung in der Hauptsache eine wesentliche Schädigung der Komponisten und ihrer Rechtsnachfolger unmöglich macht; allein trotzdem bleibt die Frage eine offene, ob nicht auch in Ansehung dieses Punktes die Anschließung an die Regel für die Gesetzgebung vorzuziehen wäre.

Da das Gesetz den Schutz musikalischer Werke gegen eine nicht genehmigte öffentliche Aufführung nicht mehr wie bisher von dem Ausführungsverbot abhängig macht, so müßte die öffentliche Aufführung älterer, jedoch noch schutzberechtigter